

# **Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)**

Änderung vom 20. Oktober 2015

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SAR [713.100](#) (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

### **Titel nach § 14 (geändert)**

#### *2.3.2. Allgemeine Nutzungsplanung*

### **§ 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen allgemeine Nutzungspläne, die das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen einteilen und Art und Mass der Nutzung regeln.

### **§ 15a Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Nutzungsplanänderung und publiziert diesen.

**§ 34 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmaßnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.

**§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Waldabstand beträgt, ab Waldgrenze gemessen, mindestens

- a) **(geändert)** 4 m für
  - 1. **(neu)** Kleinstbauten, Einfriedungen, Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung und dergleichen, wenn sie mehr als nur ein minimales Fundament benötigen,
  - 2. **(neu)** Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 cm Höhe,
  - 3. **(neu)** versiegelte Plätze und Strassen,
- b) **(geändert)** 8 m für
  - 1. **(neu)** Klein- und Anbauten, unterirdische und Unterniveaubauten, Schwimmbäder und Materialabbaustellen,
  - 2. **(neu)** Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm bis 1,80 m Höhe,
- c) **(geändert)** 18 m für grössere Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann für Strassen, Stützmauern und Terrainveränderungen im Einzelfall die Zustimmung zur Bewilligung einer Abstandsunterschreitung direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen erteilen.

<sup>3</sup> Die Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Abstände vorsehen.

**§ 63 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat Gesuche vor seiner Entscheidung dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, wenn sie zum Gegenstand haben:

- c) **(geändert)** Bauten und Anlagen, welche die Baulinien oder den gesetzlichen Abstand von Wäldern, Kantonsstrassen oder Nationalstrassen nicht einhalten oder den Gewässerraum beanspruchen;

**§ 109 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch Zuleiten von Wasser oder andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.

**§ 110 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann das zuständige Departement bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen anordnen, dass die anstossenden Grundstücke von sichtbehindernden Bauten, Anlagen, Pflanzen, Einfriedungen und weiteren Vorrichtungen freizuhalten sind.

**§ 111 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

- c) **(geändert)** für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
- d) **(geändert)** für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

<sup>3</sup> Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

**§ 112 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann der Strasseneigentümer, bei dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen auch der Gemeinderat, verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Bäume und andere Pflanzen, die den Baulinien und Sichtzonen oder den Vorschriften über Abstände und dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.

**§ 125 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Anstösser dürfen die öffentlichen Gewässer und ihre Benutzung, den Wasserabfluss, die Uferwege und Gehölze weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.

**§ 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert)**

**Gewässerraum (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Breite des Uferstreifens beträgt:

- a) **(geändert)** 15 m bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat,
- b) **(geändert)** 6 m bei Fliessgewässern innerhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite; bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m und der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle 6 m,
- c) **(geändert)** 6 m bei eingedolten Gewässern,
- d) **(neu)** 15 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche ab 0,5 ha; für kleinere Wasserflächen wird kein Gewässerraum festgelegt.

<sup>1bis</sup> Für Fliessgewässer wird kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie

- a) künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind,
- b) ausserhalb Bauzonen liegen und die bestehende Gerinnesohle nicht breiter ist als 50 cm; der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle beträgt 6 m.

<sup>2</sup> Die Breite des Uferstreifens wird bei Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern ab Rand der Gerinnesohle und bei Eindolungen ab Innenkante des Eindolungsbauwerks gemessen.

<sup>3</sup> Im Übrigen legt der Regierungsrat in einer behördenverbindlichen Gewässerraumkarte den Raumbedarf der Fliessgewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest. Die Höchstbreite des Uferstreifens beträgt 15 m.

<sup>3bis</sup> Der Regierungsrat kann in der Gewässerraumkarte Gewässerräume abweichend von diesen gesetzlichen Bestimmungen festlegen, wenn das Bundesrecht dies erfordert.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde setzt die Vorschriften zum Gewässerraum in ihren Nutzungsplänen und Wasserbauprojekten um. Sie darf den Gewässerraum abweichend von diesen gesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerraumkarte festlegen:

- a) **(neu)** aus Gründen des Hochwasserschutzes,
- b) **(neu)** aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) **(neu)** in dicht überbautem Gebiet, wenn raumplanerische Interessen dies rechtfertigen,
- d) **(neu)** wenn weitere Gründe nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes dies rechtfertigen.

**§ 128 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wenn die öffentlichen Interessen es erfordern, kann der Gewässereigentümer verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen und Einfriedungen, die den Vorschriften widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.

**§ 170 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Gemeinden können Grundstücke, die zur Anpassung an das Bundesgesetz über die Raumplanung <sup>1)</sup> von der Bauzone ausgeschlossen werden müssen, in eine Übergangszone einweisen, wenn sie nicht aus überwiegenden Interessen einer andern Zone zuzuordnen sind. Bauten und Anlagen sind nur nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung <sup>2)</sup> zulässig. Die Eigentümer können frühestens 10 Jahre nach der Genehmigung des allgemeinen Nutzungsplans eine Überprüfung der Zoneneinteilung verlangen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>1)</sup> [SR 700](#)

<sup>2)</sup> [SR 700](#)

#### IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 20. Oktober 2015

Präsident des Grossen Rats  
DIETH

Protokollführerin  
OMMERLI

*Datum der Veröffentlichung: 27. November 2015*

*Ablauf der Referendumsfrist: 25. Februar 2016*

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

Die Änderung vom 20. Oktober 2015 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird auf den 1. Mai 2016 in Kraft gesetzt. § 127 tritt für Gebiete ausserhalb der Bauzonen am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aarau, 16. März 2016

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HOCHULI

Staatsschreiber  
i. V. MEIER